

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.0**Errichtungsdatum : **2019-02-21**Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	ADIROX ACID
UFI :	JPFD-Y0FG-D008-DUKH

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts	FLÜSSIGE SÄURE REINIGUNG VON MELKAUSRÜSTUNG
Sind nicht zu empfehlen:	Das Produkt darf nicht für andere, als für die oberhalb und im Produktdatenblatt genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung vom Lieferanten einzuholen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung	Kersia Austria GmbH Pfongauer Straße 17 5202 Neumarkt am Wallersee Tel: +43 (0) 6216 6639-0 Email : office.at@kersia-group.com
-------------------	--

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft	Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) : Tel. Nr : +44 1273 289451 Vergiftungsinformationszentrale, VIZ Allgemeines Krankenhaus Wien Währinger Gürtel 18-20 A-1090 Wien Emergency call: Tel.: +431 406 43 43
-----------------	--

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

ADIROX ACID
Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung - Kategorie 1

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Phosphorsäure+ Schwefelsäure

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise :

P260: Nebel/dampf/aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

ADIROX ACID
Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-02-21

Aktualisierungsdatum: 2025-06-27

Druckdatum : 2025-06-27

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von > 0,1 %, der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurde.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	Index	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	SCLs M-Faktor ATE-Wert	Typ
5% <= Phosphorsäure < 10%	7664-38-2	231-633-2	015-011-00-6	01-2119485924-24	Skin Corr. 1B H314 Met. Corr. 1 H290 Acute Tox. 4 (oral) H302	C ≥ 25% Skin Corr. 1B H314 10% ≤ C < 25% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)
10% <= Schwefelsäure < 25%	7664-93-9	231-639-5	016-020-00-8	01-2119458838-20	Skin Corr. 1A H314	C ≥ 15% Skin Corr. 1A H314 5% ≤ C < 15% Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1) (2)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

(12) : Anderer Stoff, der als gesundheits- oder umweltgefährdend angesehen wird

(N) : Nanomaterial

(M) : Mikroorganismen

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

ADIROX ACID
Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Hautarzt konsultieren.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

CO₂, Pulver, zerstäubtes Wasser
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

ADIROX ACID ist nicht entzündbar.

Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

Den Auslauf mit viel Wasser verdünnen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

ADIROX ACID
 Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**
 Errichtungsdatum : **2019-02-21**
 Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**
 Druckdatum : 2025-06-27

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dampf nicht einatmen.
 Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
 Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Nicht mit einem chloralkalischen Produkt mischen.
 Nicht mit Alkali mischen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
 Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)
 Die Verpackung zulassen.
 Kühl aufbewahren.
 Von gegen Säuren empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Phosphorsäure	7664-38-2	AUT	OEL 8h	1	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		EU	OEL 8h	1	mg/m³	Indicative Occupational Exposure Limit Value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2	mg/m³	Indicative Occupational Exposure Limit Value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			VLE (OEL) 15 min	2	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Europäische Richtlinie)
			VME (OEL) 8h	1	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Europäische Richtlinie)
Schwefelsäure	7664-93-9	AUT	OEL 8h	1 inhalable aerosol	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2 inhalable aerosol	mg/m³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		EU	OEL 8h	0,05 thoracic fracti	mg/m³	Indicative Occupational Exposure Limit Values	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

ADIROX ACID
Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version 7.1.0

Errichtungsdatum : 2019-02-21

Aktualisierungsdatum: 2025-06-27

Druckdatum : 2025-06-27

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 16321-1 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Naturkautschuk

Neopren.

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27



Atemschutz :

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	-10 °C
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	< 1
pH-Wert bei 10g/l	1,7
kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Löslichkeit	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte (20°C)	1,123±0,015 g/cm³
Relative Dichte	1,123±0,015
Dampfdichte	Nicht anwendbar

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.0**Errichtungsdatum : **2019-02-21**Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

Partikeleigenschaften

Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Alkalien.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis keine

10.5. Unverträgliche MaterialienAlkalien.
Einige Metalle**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink, Kupfer...) unter Bildung von Wasserstoff, deren Gemische mit der Luft explosiv sind.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - inhalativ - 1h (Ratte) 3.846 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) 2.740 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - oral (Ratte) 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

Schwefelsäure (96%) : LD 50 - oral (Ratte) 2.140 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Schwefelsäure (96%) : LC 50 - inhalativ - 2h (Ratte) 510 mg/m³. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Phosphorsäure (100%) : LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 423): > 300 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Schwefelsäure (96%) : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Schwefelsäure (96%) : Irritation der Augen . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Kann schwere Schädigungen von Magen oder Speiseröhre verursachen.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.0**Errichtungsdatum : **2019-02-21**Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nicht betroffen

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden**Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Phosphorsäure : LC 50 - 96h Fische 3 - 3,25 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure (96%) : LC 50 - 24h Daphnien (Daphnia magna) 29 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwefelsäure (96%) : LC 50 - 96h Fische 16 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : EC 50 - 72H Algen (OECD 201): > 100 mg/L.

Phosphorsäure : EC 50 - 48h Daphnien (OECD 202): > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht betroffen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.0**Errichtungsdatum : **2019-02-21**Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**Druckdatum : 2025-06-27

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORTLANDTRANSPORT : Rail/Route (RID/ADR)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer : 3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Phosphorsäure + Schwefelsäure)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8

14.4 Verpackungsgruppe : II

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : (E)

14.5 Umweltgefahren : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

SEETRANSPORT : IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer :3264

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäure + Schwefelsäure)

14.3 Transportgefahrenklassen : 8



14.4 Verpackungsgruppe : II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A,S-B

IMDG segregation group (SGG1) - segregation code (SG36 - SG49)

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) n°528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten :
Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht betroffen

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878Version **7.1.0**Errichtungsdatum : **2019-02-21**Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**Druckdatum : 2025-06-27

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert:

Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

5-15% Phosphate

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde unter Berücksichtigung der Informationen aus Expositionsszenarien für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, erstellt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird :

ADIROX ACID

Code: 01670

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Version **7.1.0**

Errichtungsdatum : **2019-02-21**

Aktualisierungsdatum: **2025-06-27**

Druckdatum : 2025-06-27

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 7.1.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 7.0.